

§ 20 Bgld. RG 1995 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Bgld. RG 1995 - Burgenländisches Rettungsgesetz 1995

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2018

Die nach diesem Gesetz den Gemeinden zukommenden Aufgaben sind in ihrem eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at